

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 29. Juni 1825.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24ten Februar d. J. den bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten Richter in Breslau zum Regierungs-Chef-Präsidenten der Königlichen Regierung in Minden, und den bisherigen Regierungs-Director, Freiherrn von Kottwitz, zum Regierungs-Vice-Präsidenten der Königlichen Regierung in Breslau zu ernennen geruhet.

Die Wahrnehmung der Ober-Präsidential-Geschäfte der Provinz Schlesien ist, bis zu anderweiter Anordnung, vom 1sten Juli d. J. ab, dem Regierungs-Vice-Präsidenten Freiherrn von Kottwitz und Regierungs-Rath Sabarth gemeinschaftlich, übertragen worden.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück II, Jahrgang 1825 enthält:

- (Nro. 943.) die Börsenordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin, vom 7. May d. J. und die Allerhöchsten Kabinetts-Orders
- (Nro. 944.) vom 21. May d. J. betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll, und
- (Nro. 945.) vom 3. Juni d. J., wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Struer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königl. Hoheit.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Von Neumärkischen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30 am 1. Julius 1825 und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, sowie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

- I. die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1825 bis 1. Julius 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. Nro. 7.
- II. zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls Tauben-Strasse Nro. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amts-Berrihtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45. hieselbst erbdtig, für Auswärtige welchen es hier an Bekanntschaft fehlt dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Serie I. Nro. 7 bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 24. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelisch. Deek. v. Kochow.  
Der Deputirte der Neumark  
von Romberg.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 96. Wegen der speciellen Revision des Durchgangs-Gutes, und der an Pacht-Ämter mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die im §. 25. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zugestandene Unterlassung der speciellen Revision des Durchgangs-Gutes und der an Pacht-Ämter, mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren, auch in den Fällen für zulässig gehalten w. rd, wo Ballen gemischten Inhalts zum unmittelbaren Durchgange oder zu einem Pacht-hofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammen gepackten Waare verschiedener Gattung, deklarirt werden.

Diese Ansicht ist indessen unrichtig, nach dem §. 25. der Zollordnung durch die Regel in der III. allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle vom 19. Novbr. v. J. ergänzt worden, und es muß vielmehr jeder Waaren-Ballen, worin verschiedenartige Waaren zusammen gepackt worden, im Grenz-Zollamte, Behuß der speciellen Revision, ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegangenen Deklaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waarengattung nicht nach dem Reingewicht angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange, oder zu einem Pacht-hofe bestimmt werden, mit der Ausnahme jedoch, welche im §. 2. für die zum Pacht-hofe deklarirten zerbrechlichen Waaren, nemlich Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, und in §. 3. e. für unmittelbares Durchgangs-Gut in der Anleitung für die Steuer-Behörden zum Gebrauche der Heberolle zugestanden worden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zollamte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maassgabe der Deklaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maassgabe des Revisions-Befundes enthält, und es darf, weder der nachträgliche Einwand, daß, nur aus Versehen, verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden, noch gereicht es dem Deklaranten zur Entschuldigung, daß das Grenz-Zollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Berlin, den 31. Mai 1825.

**F i n a n z - M i n i s t e r i u m.**

Vorstehende allgemeine Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. A. II. VIII. 286. Juni. Breslau, den 16. Juny 1825.

Königliche Preussische Regierung.

**Nro. 97.** Wegen des zum Transport einzelner kranker Militair-Personen zu verabreichenden Vorspanns.

In den Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie ohne mobil zu seyn marschiren, d. d. Berlin den 15. Oktober 1817 §. 13. ist bestimmt, daß, wenn einzelne Militairs wegen Krankheit nicht zu Fuße marschiren können, für dieselben eine einspännige Karre, und da wo solche nicht üblich ist, ein zweispänniger Wagen gestellt werden soll. Wenn nun in der hiesigen Provinz das einspännige Fuhrwerk bekanntermaaßen nicht gewöhnlich, und am wenigsten diejenige Klasse der Unterthanen darauf eingerichtet ist, welche mit der Vorspanngestellung am häufigsten betroffen wird; so kann in solchen Fällen, wenn nämlich von den Ortsbehörden auf den Quittungen pfl.ichtmäßig attestiret wird, daß wirklich keine einspännige Karren am Orte gebräuchlich sind, ein zweispänniger Wagen gestellt und liquidirt werden.

I. XVI. 437. Juni. Breslau den 19. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

**Nro. 98.** Erinnerung wegen Einsendung der Vorschläge zur Annahme der Hebammen-Lehr-  
linginnen.

Der ergangenen Verordnung gemäß, (Amtsblatt vom Jahre 1819, Stück XXIII S. 210--12) soll die Einsendung der Vorschläge zur Annahme der Hebammen-Lehrlinginnen für den Herbst-Cursus vom 1. bis zum 10. Julius geschehen.

Zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten werden daher die betreffenden Behörden an die Innehaltung dieses Termins erinnert, damit die Ausschreibung zur In-  
stellung derselben in dem Königl. Hebammen-Institute zur gehörigen Zeit erfolgen kann. A. I. IX. 219 Juny. Breslau den 16. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

## **Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.**

**Nro. 31.** Die alte Scheide-Münze betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden davon benachrichtigt, daß die alte Scheide-Münze, namentlich die sogenannten leichten Groschen, Sechser und Böhmen, mit dem letzten September d. J. außer Cours gesetzt und nicht weiter in Zahlung angenommen werden sollen. Bis dahin kann der Umsatz derselben bei jeder zum Ressort der Königl. Regierung gehörenden Kasse bewirkt werden. Es haben dieselben ihre Depositat-Massen von jenen Münzsorten sofort zu befreien und keine alte Scheide-Münze darin weiter anzunehmen; auch das Interesse ihrer Salarien-Cassen gebührend zu wahren. Breslau den 9. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 32. Wegen Feststellung des Thatbestandes bei Verbrechen.

Die Untergerichte im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement, namentlich die sämmtlichen Stadtgerichte und Gerichtämter in dem Bezirk des Inquisitoriat zu Glatz, werden hiermit angewiesen: zufolge des §. 1. der Declaration des Reglements wegen Bestellung der Inquisitores publici in Schlesia und der Grafschaft Glatz de dato den 9. September 1754 und des §. 20. der Criminal-Ordnung, in allen vorkommenden Criminal-Fällen den Thatbestand des Verbrechens gehörig zu erheben, und vor dessen Feststellung die Angeschuldigten nicht an das betreffende Inquisitoriat abzuliefern, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen entweder die Inculpation auf ihre Kosten werden zurückgesandt, oder die durch die nachträgliche Feststellung des corpus delicti bei dem Inquisitoriate entstehenden Kosten werden zur Last gelegt werden. Breslau den 6. Juny 1825.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts  
von Schlesien.

### Verordnung des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 5. Betreffend den Besuch der Universität in Jena.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. July 1819 zu untersagen, durch die, von der Großherzoglichen Sachsen Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt worden; so haben des Königs Majestät Allernädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. v. M. erwähntes Verbot aufzuheben, und den Königl. Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. VIII. Jun. 245. Breslau den 21. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

### Verfügung der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 3. Betreffend die Verbindung der Königl. General-Commission von Ober-Schlesien mit der von Nieder-Schlesien.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs die bisher für Ober-Schlesien in Groß-Strehlitz bestandene General-Commission zur Regulirung

rung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, mit der für Nieder-Schlesien in Breslau bestehenden General-Commission verbunden werden soll, so bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wirksamkeit der Königl. General-Commission zu Groß-Strehlitz mit dem 1. July c. a. aufhören und von diesem Tage ab, die obere Leitung aller Geschäfte, welche die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Schlesien betreffen, in Breslau, bei der Königl. General-Commission von Schlesien, Stattfinden wird.

Es soll jedoch bis zum 1. October c. zu Groß-Strehlitz eine Deputation der Königl. General-Commission von Schlesien verbleiben, an welche bis dahin alle Gesuche und Anträge in speziellen Regulirungs-Sachen zu richten sind; alle Gesuche aber, welche Generalien betreffen, müssen schon vom 1. July c. ab, an die Königl. General-Commission von Schlesien nach Breslau adressirt werden.

Breslau den 21. Juny 1825.

Der Königl. General-Commissarius von Schlesien

Johnston.

### Bekanntmachungen.

In Rutschborwitz Wohlauer Kreises, war die Erweiterung des Schulgelasses dringend nothwendig. Der Patron der Schule, der Königl. Polizei-Districts-Commissarius v. Neben auf Rutschborwitz, suchte dem Bedürfniß abzuhelfen, und beschloß im Verein mit der Schul-Gemeinde, ein ganz neues Schul-Haus zu erbauen. Dieser Bau ist nun vollendet, und das neue Schulhaus am 2. d. M. feierlich eingeweiht worden.

Zum Bau wies der Patron einen Platz im herrschaftlichen Garten, alles Holz, Bretter &c. an, und leistete einen Theil der Fuhren; die Schulgemeinde zu Rutschborwitz und Colonie Marienruh übernahm einen Kostenaufwand von 205 rthl. und einen Theil der Fuhren und Hand-Dienste.

Es ist dieses Schulhaus in einer schönen Lage aufgebaut, hell, geräumig, und mit neuen Utensilien, auch einer bequemen Wohnung für den Lehrer versehen, und vom herrschaftlichen Garten ist dem Lehrer ein Theil zur Benutzung bestimmt worden.

Diese Beförderung eines so wichtigen Gegenstandes verdient öffentliche Anerkennung, und als gutes Beispiel aufgestellt zu werden.

I. C. V. Juny 416. Breslau, den 16. Juny 1825.

Königliche Preussische Regierung.

In dem hiesigen Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 1. Au. u. d. J. die jährliche Prüfung der Seminaristen und den 2. darauf die der mit dem Seminar verbundenen Schule, so wie auch der Präparanden-Klasse, Statt finden.

Und da den 3. August eine Abtheilung Seminaristen entlassen werden wird, so können sich alle die, welche sich dem Schulfache widmen wollen und zu ihrer weitern Vorbereitung auf dasselbe ins Seminar aufgenommen zu werden wünschen, den 4. August darauf früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zur gewöhnlichen Prüfung einfinden.

Ein Jeder hat, außer seinem Taufzeugnisse, noch ein Zeugniß über sein bisheriges Verhalten von seinem letzten Lehrer und von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, wie wirkliche Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat und in der von sämmtlichen Lehrern am Seminar über ihn abzuhaltenden Prüfung sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten als auch hinsichtlich der mitzubringenden Vorbereitungskenntnisse recht gut und tüchtig befunden wird. Körperliche Gebrechen, z. B. Schwerhörigkeit, schwache Augen, verflümmelte oder ganz mangelnde Gliedmassen, schließen ohne weiteres von der Aufnahme ins Seminar aus.

Uebrigens muß jeder Neuaufgenommene von jetzt an in der Folge der Verordnung eines Königl. Hochwürdigem Consistoriums für Schlesien und der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 15. April l. J. (Amtsblatt Stück XIX. S. 260. No. 2.) einen vorgelegten Revers unterschreiben, daß er die daselbst vorgeschriebenen Verpflichtungen alle vollkommen und pünktlich erfüllen will, welcher Revers dann auch von dem Vater oder dem Vormunde des Aufgenommenen mit unterschrieben werden muß. Breslau, den 20. Juni 1825.

Königl. evangelisches Seminar.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Candidaten Graf von Lucey, und Fehr, von Stein zum Altenstein, als Regierungs-Referendarien.

Der Candidat Frieße, als Forst-Referendarius.

Der Leinwandhändler Hautsch zu Herrnstadt, zum unbefoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der bisherige Hülflehrer Springer, zum Lehrer an der Elementar-Schule zu Neu-Scheitniz.

Matthes, zum Packhofs = Diener in Breslau.  
 Ritter, Polizei = Amtsbothe, zum Haupt = Steueramts = Diener in Breslau.  
 Ammerlein, invalider Feuerwerker, zum Thor = Controlleur desgl.  
 Sellge, berittener Aufseher in Klein = Litz, desgl. desgl.  
 Serke, invalider Unteroffizier, zum Steuer = Aufseher in Wartha.  
 Lange, invalider Quartiermeister, desgleichen in Breslau.  
 Menicke, Bombardier, zum Grenz = Aufseher in Breslau.  
 Müller, invalider Feldwebel, desgleichen desgl.  
 Zimmermann, Packhofsdiener, zum Steuer = Aufseher in Breslau.  
 Niebel, invalider Unteroffizier, desgleichen in Schweidnitz.  
 Grüttner, desgleichen desgleichen in Münsterberg.  
 Kessel, Kreisbothe in Habelschwerdt, zum Thor = Controlleur in Frankenstein.  
 Kraß, invalider Husar, zum Steuer = Aufseher in Reichthal.  
 Korn, ehemal. Thorschreiber in Breslau, zum Steuer = Aufseher in Reichenbach.  
 Moriz, Steuer = Aufseher in Reichenbach, zum Thor = Controlleur in Brieg.

### Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Bürger und Particularier Wagner zu Ohlau, hat der evangelischen Pfarrkirche daselbst, eine ganz neue blau tuchene Altarbekleidung mit silbernen Franzen (am Werthe circa 70 rthr. Cour.) verehrt.

Der zu Breslau verstorbene Fleischhauer Stark hat dem Hospital zu aller Heiligen	50 Rthr.
der zu Quickendorf, Frankensteiner Kreises, verstorbene Bauer = Auszügler Burkhard, der Kirche daselbst zu einer neuen Orgel und	22 —
der zu Breslau verstorbene Mehlhändler Fuhrmann in dem mit seiner Ehefrau geborne Pischke gemeinschaftlich errichteten Testamente, dem Kranken = Hospital zu aller Heiligen vermacht.	10 —

Der zu Glogau verstorbene Schullehrer Pelz, hat seine Bibliothek der evangelischen Schule in Köben vermacht.